



Längenfeld, 19.04.2021

Zahl: 004-1/2021.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **30. März 2021**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **30. März 2021** unter anderem nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 13 Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.02.2021 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.: Es wird einstimmig beschlossen, dem Gesuchsteller ... zu den bereits bezahlten Erschließungskosten einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu gewähren.

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegenden Verträge „Öztaler Card“ und „Öztal Premium Card & Öztal Card“ zwischen dem Öztal Tourismus und der Gemeinde Längenfeld (Leistungspartner) abzuschließen.

Beschluss zu 4.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag EAW + Bauphysik beim BV Um- und Zubau Volksschule/Kindergarten UNTERRIED an den Billigstbieter Fiby ZT GmbH um den Anbotspreis von € 1.900,00 zuzügl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss zu 4.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag Aufzug Kellergeschoss bis 2. Obergeschoss beim BV Um- und Zubau Volksschule/Kindergarten UNTERRIED an den Billigstbieter Firma Schindler um den Anbotspreis von € 31.896,00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss zu 5.: Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag Abwicklung Vergabeverfahren für Generalplaner Leistungen sowie die dazugehörigen Bauleistungen beim Projekt Volksschule / Kindergarten / Kinderkrippe DORF an die GemNova Dienstleistungs GmbH um den Pauschalpreis von € 40.000,00 netto zu vergeben.

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Friedhofspachtvertrag zwischen der Röm.-kath. Pfarrkirche zur heiligen Katharina und der Gemeinde Längenfeld abzuschließen (Pachtobjekt Friedhof auf Gst. .1798 in EZ 872, Pachtdauer ab 01.01.2021 auf die Dauer von 60 Jahren, Pachtzins € 1,-- jährlich wertgesichert).

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, die im Jahre 2021 durchzuführenden Asphaltierungsarbeiten in der Gemeinde Längenfeld an den Billigstbieter Firma STRABAG in Imst um den Anbotspreis von € 110.509,12 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss zu 8.a): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Oberlängenfeld, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.b): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.c): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.d): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.e): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.f): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.g): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.h): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.i): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 sowie den vorliegenden Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d, Abs. 2, lit. a, TFLG, zu genehmigen.

Beschluss zu 9.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand zu beauftragen, die Nachzahlung USt. für 2018 in Höhe von € 9.465,96 zu veranlassen.

Beschluss zu 9.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, die Nachzahlung USt. für 2018 in Höhe von € 12.083,58 zu veranlassen.

Beschluss zu 9.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, die vorliegende rechtliche Vereinbarung (Zustimmungserklärung) betreffend Grundinanspruchnahme im Bereich des Gst. 11082/1 für die projekts-gemäße Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung der beschriebenen Was-

serversorgungsanlage (Projekt WVA Dorf-Espan-Au BA 03, Einbau UV-Anlage HB Dorf) zu unterfertigen.

Beschluss zu 9.d): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, den bestehenden Pachtvertrag mit Frau Gstrein Elfriede betreffend einer TF des Gst. 10970/21 um 5 Jahre zu verlängern (Pachtzins jährlich € 30,00).

Beschluss zu 9.e): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn zu beauftragen, an Herrn Furruter Karl ... eine TF des Gst. 8386/1 sowie das Gst. 3070 bis auf Widerruf zu verpachten (Pachtzins jährlich € 30,-) und den erforderlichen Pachtvertrag anfertigen zu lassen.

Beschluss zu 9.f): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Gries zu beauftragen, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag (in weiterer Folge Dienstbarkeitsbestellungsvertrag) zwischen der GGAG Gries und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) abzuschließen, wonach die Grundeigentümerin (GGAG Gries) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 11674/1 einräumt.

Beschluss zu 10.): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Winkler Seeble an den Bestbieter Raimund Mrak ... um den Pachtpreis von € 3.000,00 pro Jahr auf die Dauer von 10 Jahren (ab 01.04.2021 bis 31.03.2031) zu verpachten.

Beschluss zu 11.): Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Grüner Magnus ... aus dem Gst. 11234 die TF 1 im Ausmaß von 22 m² (Naturaufnahme, Vorausexemplar Vermessung AVT-ZT-GmbH v. 16.03.2021, GZI. 57499-001) käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt € 12,00 pro m², somit für 22 m² insgesamt € 264,00.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 aus Gst. 11234 im Ausmaß von 22 m² aus dem öffentlichen Gut bzw. aus dem Gemeindegebrauch zu entwiden.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art) hat der Grunderwerber zu tragen.

Beschluss zu 12.): Es wird einstimmig beschlossen, von Herrn Wilhelm Thomas ... die TF 1 aus dem Gst. .2072 im Ausmaß von 53 m² (Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH v. 08.02.2021, GZI. 59670) käuflich zu erwerben und diese Teilfläche mit dem Gst. 12914 (= Öffentliches Gut) zu vereinigen. Der Kaufpreis beträgt € 130,- pro m², somit insgesamt € 6.890,00.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 aus dem Gst. .2072 im Ausmaß von 53 m² (Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH v. 08.02.2021, GZI. 59670) in das Öffentliche Gut bzw. in den Gemeindegebrauch zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art – auch Vermessungskosten) übernimmt die Gemeinde Längenfeld.

Beschluss zu 13.): Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift Kostenanpassung TUIFLAHN P 2010, wonach sich die Gesamtkosten des gegenständlichen Projektes somit von € 6.500.000,- auf € 6.900.000,- erhöhen, zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab sofort bei allen Grundverkäufen (Baugrundstücke) der Gemeinde Längenfeld bzw. aller neun Gemeindegutsagrargemeinschaften die Formulierung Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht wie folgt in die jeweiligen Kaufverträge aufzunehmen:

WIEDERKAUFSRECHT

Der (die) Käufer(in) verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages auf dem Kaufgrundstück mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen und binnen weiteren zwei Jahren dieses Objekt fertig zu stellen und als Hauptwohnsitz zu beziehen.

Der (die) Käufer(in) räumt der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff. ABGB am Kaufgrundstück samt allfälligen Baulichkeiten für die Dauer von 20 Jahren ab rechtskräftiger Verbücherung dieses Kaufvertrages ein, welches nur dann ausgeübt werden darf, wenn die Verpflichtungen im vorangeführten Absatz vom Käufer nicht vollständig eingehalten werden.

Das Wiederkaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung der Verkäuferin an den (die) Käufer(in) (oder dessen Rechtsnachfolger) auszuüben, wobei die Erklärung innerhalb der 20-Jahresfrist abzugeben ist.

Bei Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes, solange das Kaufgrundstück unbebaut ist, hat die Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft) Anspruch auf Übertragung des Kaufgrundstückes zu dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis, und zwar ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des Kaufgrundstückes ab Bebauung desselben hat die Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft) Anspruch auf Rückübertragung des Kaufgrundstückes hinsichtlich Grund und Boden (ohne Baulichkeit) zu dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis, und zwar ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung, hinsichtlich der auf dem Kaufgrundstück vorhandenen Baulichkeiten jedoch zum Schätzwert, mangels Einigung ermittelt von zwei gerichtlich beeideten Sachverständigen in einem gemeinsamen Gutachten, wobei jede Vertragspartei (Verkäufer- und Käuferseite) je einen Sachverständigen namhaft machen kann und die Kosten des Schätzungsgutachtens die beiden Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen haben.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die Liegenschaft unverzüglich in das volle Eigentum der Verkäuferin oder einer von der Verkäuferin namhaft gemachten Rechtsperson zu übertragen, dies frei von Belastungen, die seit dem Kauf hinzugekommen sein sollten.

Alle Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung, sowie sämtliche Gebühren und Steuern, welche bei Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des Käufers, ohne Zahlungsverpflichtung der Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft).

Die Einräumung des Wiederkaufsrechtes wird von der Verkäuferin ausdrücklich angenommen.

Zur Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft) ist dieses im Grundbuch einzuverleiben.

VORKAUFSRECHT

1) Einräumung

Die Käuferin räumt der Verkäuferin am Kaufgrundstück einschließlich allenfalls darauf begonnener oder fertig gestellter Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß §§ 1072 ff ABGB auf die Dauer von zwanzig Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages ein.

Dieses Vorkaufsrecht umfasst auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des Kaufgrundstückes, wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes muss durch die Verkäuferin mit einer schriftlichen Erklärung innen 90 Tagen nach der geschehenen Anbietung der Käuferin erfolgen.

2) Einlösumgspreis

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Ausübung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten, somit auch für Schenkungen und Tauschvorgänge, den nachstehenden Einlösumgspreis:

a) unbebautes Grundstück

Für das Kaufgrundstück oder Teile davon gilt der in diesem Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung.

b) bebautes Grundstück

Betreffend das Kaufgrundstück oder Teile davon gilt der in diesem Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung.

Hinsichtlich der auf dem Kaufgrundstück oder Teile davon vorhandenen Baulichkeiten ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorkaufsrechtes heranzuziehen. Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird ein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger herangezogen, wobei die Auswahl der Verkäuferin obliegt und die Kosten von der Käuferin zu tragen sind.

3) Ausnahmen vom Vorkaufsrecht (kein Vorkaufsfall)

Ausgenommen von diesem Vorkaufsrecht sind sämtliche Übereignungsgeschäfte zwischen den Käufern und ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern, ihren Nachkommen in 1. gerader Linie und ihren Adoptivkindern.

In diesem Fall bleibt das Vorkaufsrecht der Verkäuferin bis zum Ablauf der zwanzigjährigen Frist bestehen und ist vom neuen Eigentümer als bücherliche Last zu übernehmen.

4) Nichtausübung des Vorkaufsrechtes

Sofern die Verkäuferin von ihrem Vorkaufsrecht innerhalb der Anbotsfrist von 90 Tagen keinen Gebrauch macht, so verpflichtet sich die Käuferin der Verkäuferin für das Kaufgrundstück oder Teile davon (ohne Berechnung der Baulichkeit) den Differenzbetrag zwischen den in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis und den zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung ermittelten Verkehrswert des Kaufgrundstückes bzw. Teile des Kaufgrundstückes zu zahlen.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird ein gerichtlich beideter und zertifizierter Sachverständiger herangezogen, wobei die Auswahl der Verkäuferin obliegt und die Kosten von der Käuferin zu tragen sind.

Ohne Zahlung dieses Differenzbetrages von der Käuferin an die Verkäuferin darf das Eigentumsrecht des Erwerbers nicht grundbücherlich eingetragen werden. Die Verkäuferin ist vor gänzlicher Leistung dieser Differenzzahlung zur Abgabe einer Lösungs- oder Zustimmungserklärung hinsichtlich ihres Vorkaufsrechtes nicht verpflichtet.

5) grundbücherliche Sicherstellung

Die Rechtseinräumung ist grundbücherlich sicherzustellen und wird von der Verkäuferin angenommen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Im Falle der Geltendmachung des Wieder- oder Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft) hat der (die) Käufer(in) und ein allfälliger nachfolgender Erwerber für die angefallenen Kosten (Vermessung, Vertragserstellung, Gebühren und Steuern, usw.) keinen Rückvergütungsanspruch.

Wieder- und Vorkaufsrecht bleiben während der vereinbarten Dauer auch für jeden Rechtsnachfolger der Käuferin bestehen.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages erlöschen sowohl das Wieder- als auch das Vorkaufsrecht.

Die Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft) erteilt bereits jetzt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes auf dem Kaufgrundstück nach Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer, dies jedoch ohne Kosten für die Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft).

Wieder- und Vorkaufsrecht bestehen jeweils selbstständig, also voneinander unabhängig.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, zwischen der LWL Competence Center GmbH (Billigstbieter) und der Gemeinde Längenfeld einen Betriebsführungsvertrag (Betriebsführung objektbezogen inkl. Störungsdienst – Service Level „24/7“ mtl. € 170,-) laut vorliegendem Entwurf abzuschließen.

Der erforderliche Vertrag ist entsprechend diesem Beschluss auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss zu 16.: Es wird einstimmig beschlossen, in der vorliegenden VEREINBARUNG unter Punkt III.8. die Wortfolge „Die Gemeinde **befürwortet** dies, ...“ zu entfernen bzw. abzuändern und dann diese ergänzte VEREINBARUNG zwischen der Gemeinde Längenfeld und der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH (FN 37680m), die einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, abzuschließen.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der ABT Alpenbau Tirol GmbH (FN 391962s) betreffend Liegenschaft Gst. 13933 in EZ 1560, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, abzuschließen.

Beschluss zu 18.a): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den von PROALP CONSULT, 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A93/E1 Mühl 1 – Schöpf“ (Projektnummer: RAUM\LÄN\2008\08019\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): BAE_a93e1 vom 01.10.2008) im Bereich der Gste. 1961 und TF Gst. 12844 vom 07.10.2008/26.11.2008 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Beschluss zu 18.b): Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und diese Bausache in der nächsten Bauausschusssitzung zu behandeln.

Beschluss zu 18.c): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**B202 Dorferau 18**“ im Bereich der Gste. 12100/56, 12100/57, 12100/58, 12100/59 und 12100/60 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B202/E2 Dorferau 18 – Frischmann und Auer**“ im Bereich des Gst. 12100/57 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21007\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b202-e2.mxd vom 05.03.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **08.04.2021 bis 07.05.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 18.d): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B212 Dorferau 20**“ im Bereich der Gste. 12100/67, 12100/68, 12100/69 und 12100/70 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B212/E1 Dorferau 20 – Fender und Holzknacht**“ im Bereich des Gst. 12100/68 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21012\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b212-e1.mxd vom 19.03.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **08.04.2021 bis 07.05.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 18.e): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „**B200 Dorferau 17**“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B200/E3 Dorferau 17 – Gstrein und Hausegger**“ im Bereich des Gst. 12100/71 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und

schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21008\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b200-e3.mxd vom 03.03.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **08.04.2021 bis 07.05.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Widmungsänderung in der nächsten Bauausschusssitzung zu behandeln.

Beschluss zu 20.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\21009\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län21009.mxd vom 18.03.2021) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 099 – 04-2021**) im Bereich des Gst. .2047/1 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst. 12967 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **08.04.2021 bis 07.05.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **.2047/1 KG 80102 Längenfeld** rund 315 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)

sowie rund 598 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

sowie rund 831 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)

weitere Grundstück **12967 KG 80102 Längenfeld** rund 346 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

sowie rund 1151 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,
Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 30, Festlegung
Erläuterung: bauliche Anlage – Reitplatz ohne Gebäude.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Per-
son oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 21.a): Es wird mit 16 gegen 1 Stimme (GRM. Manuela Jordan) beschlos-
sen, beim Bauvorhaben „Betreubares u. Junges Wohnen in Längenfeld“ die Gesamtan-
zahl von 39 auf 33 Einheiten zu reduzieren bzw. dieses Bauvorhaben in zwei Baustufen
errichten zu lassen.

Zu Pkt. 22) FRAGESTUNDE.

Zu Pkt. 23) Personalangelegenheiten Wohn- und Pflegeheim St. Josef.“

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnun-
gen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde
erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Der Bürgermeister:

Richard Grüner

Angeschlagen am **19.04.2021**,

abgenommen am **04.05.2021**.

I.A.